

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 14.

Marienwerder, den 5. April

1899.

Inhalt: Seite 127. Reichs-Gesetzblatt. Ausreichung neuer Zinsscheine z. d. 3 1/2 % Pr. Staatsschuldsch. von 1842 und den 3 % Magdeburg-Wittenbergischen Eisenb.-Aktien. — Seite 128. Bestellung der Gemeindeforschtuchbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Remonteaufkauf 1899. Standesamt Friedrichsbruch, Dzierzonzuo. — Seite 129. Standesamt Kl. Dittlau. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens f. Rettung aus Gefahr an Anton Dittmann. Zwangsinnung für das Uhrmachergewerbe im Kr. Dt. Krone. Kreisarzt Stuhm. Zwangsinnung der Bäcker und Konditoren im Kr. Dt. Krone. Zwangsinnung für das Zieglergewerbe im Kr. Dt. Krone. Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Sattler-, Gerber- und Seilergewerbe im Kr. Dt. Krone. Zwangsinnung der Schmiede im Kr. Dt. Krone. Prämie für Errettung vom Tode des Ertrinkens. Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Lebens-Verf.-Ges. Alaa. — Seite 130. Landgeschworener Wandergewerbeschein d. Peter Lefket. Domänen-Verpachtung Schmentau und Osterwitz. Postagentur Mirakowo. Eisenbahn-Direktion Danzig. — Seite 131. Pfandbriefe des Danziger Hypotheken-Vereins. Auslösung von Rössler Kreisanzleihscheinen. Komm.-Bez.-Verändg. Pletnik und Kosten. — Seite 132. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen. Anstellung eines Nachtwächters in Bischofswerder.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2552 das Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichs-Militärgericht in Berlin, vom 9. März 1899; und unter

Nr. 2553 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen, vom 1. März 1899.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2554 die Nachtragskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Japan, vom 26. Dezember 1898; und unter

Nr. 2555 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, vom 13. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3 1/2 prozentigen Preussischen Staatsschuldscheinen von 1842 und den 3 prozentigen Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien.

Die Zinsscheine Reihe XXIII Nr. 1 und 2 zu den 3 1/2 prozentigen Preussischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 sowie

die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 10 zu den 3 prozentigen Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien

über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreisasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahnhauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-

Ausgegeben in Marienwerder am 6. April 1899.

bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldcheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

2) Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 3. Januar 1899 — betreffend die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden diejenigen Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus dem Jägerkorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte die Eigenschaft mittelbarer, dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852 unterstehender Beamten besitzen und gemäß § 23 Ziffer 3 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

gez. Sterneberg.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung.

Rebe-Pflugstädt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Philipsborn.

3) Remonte-Ankauf für 1899.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungs-Bezirk Marienwerder die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

12. Mai	Altmark, Kr. Stuhm	9 Uhr,
13. "	Marienwerder	8 " 30 Min.
15. "	Wichorsee, Kr. Culm	8 "
16. "	Culmsee	9 "
17. "	Briesen	9 "

18. Mai	Rehden	9 Uhr,
19. "	Zablonowo	8 "
20. "	Brokf, Kr. Strassburg	8 "
23. "	Strassburg	9 " 30 Min.
24. "	Neumark	9 " 30 "
25. "	Löbau	8 "
29. "	Januscha, Kr. Rosenberg	8 "
3. Juni	Sokno, Kr. Flatow	8 "
(8. Juli	Alt Dollstädt, Kr. Pr. Holland	9 "
13. "	Mewe	10 "
14. "	Neuenburg	8 "
15. "	Schweß	8 "
17. August	Flatow	8 "
18. "	Zechlau, Kr. Schlochau	10 " 30 "
22. "	Deutsch Eylau	9 "
23. "	Schönsee, Kr. Briesen	11 "

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippenfehler, oder während der ersten 28 Tage als Klopffengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.
gez. von Damnit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Steinke im Blotto zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedrichsbruch, Kreises Culm, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Lehrers Herzberg in Friedrichsbruch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. März 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Grundbesizers und Gemeinde-Vorsteher Franz Kadzi in Dzieronozno zum Standesbeamten für den Standes-

amtsbezirk Dzierondzno, Kreises Marienwerder, an Stelle des Gutsbesizers Schwarz in Dzierondzno zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. März 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Grundbesizers und Gemeinde-Vorstehers Albert Margull in Gr. Bandiken zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kl. Dittlau, Kreises Marienwerder, an Stelle des Gutsbesizers Passarge in Gr. Bandiken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. März 1899.

Der Ober-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. Mts. dem Schiffseignerssohn Anton Dittmann in Thorn, welcher den Schiffsgehülfsen William Reddig aus Thorn mit eigener Lebensgefahr aus der Weichsel vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Nachdem von den, dem Uhrmachergewerbe angehörenden Handwerkern im Kreise Dt. Krone der Antrag auf Errichtung einer, den Kreis Dt. Krone umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Thierarzte Brädel ist vom 1. t. Mts. ab die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Stuhm mit dem Amtswohnsitz in Stuhm übertragen worden.

Marienwerder, den 25. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nachdem von den, dem Bäcker- und Konditoren-Gewerbe angehörenden Handwerkern in Dt. Krone der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Dt. Krone umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Dt. Krone gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Nachdem von den, dem Zieglergewerbe angehörenden Handwerkern im Kreise Dt. Krone der Antrag auf Errichtung einer den Kreis Dt. Krone umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in Dt. Krone gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Schulte-Heuthaus

gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) Nachdem von den, dem Schuhmacher-, Sattler-, Gerber- und Seilergewerbe angehörenden Handwerkern in den unten bezeichneten Bezirken der Antrag auf Errichtung einer den Amtsgerichtsbezirk Dt. Krone mit Ausschluß der Stadt Tütz und folgender Guts- und Gemeindebezirke Flathe, Harmelsdorf, Knakendorf, Lubsdorf, Marthe, Kl. Nafel, Preußendorf, Neu-Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzen- und Schloß Tütz umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Dt. Krone gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

13) Nachdem von den, dem Schmiedegewerbe angehörenden Handwerkern im Kreise Dt. Krone der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Dt. Krone mit Ausschluß der Stadt Tütz und folgender Guts- und Gemeindebezirke Flathe, Harmelsdorf, Knakendorf, Lubsdorf, Marthe, Kl. Nafel, Preußendorf, Neu-Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzen- und Schloß Tütz umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in Dt. Krone gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Landwirth Eduard Polzin und der Schneider Johann Buske aus Schulzen- und Kreis Dt. Krone, haben am 26. Dezember v. Js. die Knaben Johann und Joseph Mielle aus Schulzen- und Kreis Dt. Krone mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Schulzen- und Kreis Dt. Krone, Dorsteich gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich für diese That dem Polzin eine Prämie von 20 Mk., dem Buske eine solche von 30 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

15) Bekanntmachung.

Der Herr Direktor des Inuern hat der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft „Atlas“ in Ludwigs- hafen a./Rh. die Erlaubniß erteilt, von jetzt ab in Preußen außer der Lebens-, Aussteuer- und Renten- versicherung auch die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu betreiben.

Marienwerder, den 29. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

16) Der Rentier Goerke hier selbst ist als Landgeschworener für den Kreis Marienwerder vereidigt.

Marienwerder, den 30. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

17) Der zum Steuersatz von 24 Mark ausgefertigte

Wandergewerbeschein Nr. 374

des Peter Keffel in Marienwerder zum Betriebe des Drehorgelspielens ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 13. März 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

18) **Bekanntmachung.**

Das im Kreise Marienwerder von den Städten Neuenburg und Mewe 14 km, vom Bahnhof Czermwinsk 1 1/2 km entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Schmentau soll am

Montag, den 8. Mai d. Js.,

11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johannis 1900 bis dahin 1918 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Flächeninhalt der Domäne beträgt 385 ha, darunter rt. 345 ha Acker und rt. 8 ha Wiesen, der Grundsteuerreinertrag rt. 4996 Mark, der jetzige Pachtzins 12 531 Mark einschl. Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 78 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Feldt in Schmentau gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

19) **Bekanntmachung.**

Die im Kreise Marienwerder von der Stadt Neuenburg 9 km, vom Bahnhof Czermwinsk 5 km entfernt gelegene Domäne Osterwitt nebst dem Vorwerk Luchowo und dem fiskalischen Nutzungsrecht in dem Halbendorfer und dem großen Pienonskower See soll am

Dienstag, den 16. Mai d. Js.,

11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johannis

1900 bis dahin 1918 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Flächeninhalt beider Vorwerke beträgt 729,962 ha, darunter 505,063 ha Acker und 137,549 ha Wiesen, der Grundsteuerreinertrag rt. 8441 Mark, der Flächeninhalt des Halbendorfer Sees 35,235 ha, des großen Pienonskower Sees 25,702 ha, der jetzige Pachtzins 17 258 Mark einschl. Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 130 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem Administrator Wundsch in Luchowo gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

20) **Bekanntmachung.**

Am 15. April tritt in Mirakowo Wpr. bei Culmsee eine Postagentur in Wirkksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamt in Culmsee durch die vorbeifahrenden Schaffnerbahnposten erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Mirakowo Ort, Bahnwärterhaus 25, Antoniowo, Kurzwally, Morczyn, Kielbasin, Grodno, Zalesie.

Danzig, den 25. März 1899.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

21) **Bekanntmachung.**

Mit Allerhöchster Genehmigung gehen am 1. April d. Js. aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig über:

1. in den Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg:
 - die Bahnstrecke Culmsee (ausschl.) Mocker (ausschl.)
2. in den Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin:
 - die Bahnstrecke Neustettin (ausschl.) Ruhnow (ausschl.)

Diese Strecken werden von dem gleichen Zeitpunkte ab folgenden Inspektionen zugetheilt:

- zu 1: der Betriebs-Inspektion 1, der Maschinen- und der Verkehrs-Inspektion in Thorn und der Telegraphen-Inspektion in Bromberg;
- zu 2: der Betriebs-Inspektion 2 in Stargard i./Pom.,

der Maschinen-Inspektion 3 in Stettin, der Verkehrs-Inspektion in Stargard i./Pom. und der Telegraphen-Inspektion in Stettin.

Danzig, den 30. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloopte Pfandbriefe

5 %	Littr. A	Nr. 1786. 2073. 2181. 2236. 2249. 2290. 2507. 2932.
"	B	Nr. 657. 707. 852. 1622. 2203. 2849. 2916. 4169. 4262. 4841. 4938. 5245. 5344.
"	C	Nr. 679. 790. 925. 2115. 2193. 2787. 2903. 3070. 3471. 3530. 3589. 4188. 4259. 4635. 4695.
4 1/2 %	Littr. H	Nr. 156. 189.
"	G	Nr. 13. 64. 540. 650. 690. 729. 905. 982. 1067. 1182.
4 %	Littr. J	Nr. 37. 124. 212.
"	F	Nr. 226. 275. 376. 2356. 2405. 2850. 2962. 3046. 4229. 4231. 4232.
"	E	Nr. 457. 693. 731. 1266. 1326. 2403. 2472. 2613. 2628. 2685. 2749.
"	D	Nr. 526. 649. 706. 1254. 1342. 1442. 2746. 2810. 2836. 2939. 2963.
3 1/2 %	Littr. O	Nr. 387. 391. 394. 1540. 1665.
"	N	Nr. 944. 963. 991. 1080. 1239. 1371. 2740. 2843.
"	M	Nr. 971. 1044. 1087. 1122. 1766. 1843. 1937.
"	L	Nr. 910. 1062. 1125. 1742. 1850. 1951. 2030.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1899** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuss. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn S. A. Samter Nachf. oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösung=Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit beflagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5 %	Littr. B	Nr. 5160.
"	C	Nr. 2247.

4 1/2 %	Littr. G	Nr. 89. 390.
4 %	Littr. J	Nr. 95.
"	F	Nr. 16. 1245. 1274. 1436.
"	E	Nr. 264.
"	D	Nr. 86. 119. 199. 1536. 2301. 2508.
3 1/2 %	Littr. O	Nr. 6. 383.
"	N	Nr. 45. 922.
"	M	Nr. 271. 551. 764. 806. 811. 874. 900.
"	L	Nr. 131. 908.

Danzig, den 15. März 1899.

Die Direktion. Weiß.

23)

Bekanntmachung.

Bei der am 12. Dezember d. Js. für das Jahr 1899 planmäßig bewirkten Ausloosung der Rösseler Kreisankleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littra B	Nr. 15	über	2000	Mk.
" B	" 16	"	2000	"
" D	" 15	"	500	"
" E	" 29	"	200	"
" E	" 59	"	200	"

Summa 4900 Mk.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littra A	Nr. 20	über	5000	Mk.
" B	" 1	"	2000	"
" D	" 8	"	500	"
" E	" 18	"	200	"

Summa 7700 Mk.

Diese ausgelooften Kreisankleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1899 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Bankhause S. A. Samter Nachfolger in Königsberg.

Bischofsburg, den 13. Dezember 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rößel.

24) Durch rechtskräftigen Kreis-Ausschuß-Beschluß sind die Parzellen Kartenblatt Nr. 115/74, 114/75, 117/100, 181/101, 184/101 des Grundstücks Pletnitz Blatt 35 mit zusammen 12,3652 ha Fläche und 1,61 Thlr. Reinertrag von dem Gemeindeverbande Pletnitz abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Pletnitz vereinigt.

Dt. Krone, den 4. März 1899.

Der Landrath.

25)

Beschluß.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 G.-S. S. 233 ff. hat

der Kreisauschuß des Kreises Löbau zu Neumark nach Einwilligung der sämmtlichen Beteiligten beschlossen:

- a. die von dem königlichen Forstfiskus im Schutzbezirk Erlengrund der Oberförsterei Kosten an den Mühlenbesitzer Kapelius in Tautschken abgetretenen Parzellen Artikel 11 der Grundsteuernutterrolle von Kosten Kartenblatt 3 Nr. 27/7 und 28/6 zc. Grundbuch von Lautenburg Band XVI Blatt 661, in Größe von zusammen 7,50,00 ha, von dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Kosten abzutrennen und mit dem Kommunalverbande der Landgemeinde Zarybinnef zu vereinigen;
- b. die von dem Mühlenbesitzer Kapelius in Tautschken an den Königl. Forstfiskus abgetretenen Parzellen Artikel 152 der Grundsteuernutterrolle von Rybno, Kartenblatt 1 Nr. 9/1 und 12/4 zc., Grundbuch Band VI Blatt 185, in Größe von zusammen 8,80,76 ha von dem Kommunalverbande der Landgemeinde Rybno abzutrennen und mit dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Kosten zu vereinigen.

Neumark, den 31. Januar 1899.

Der Kreis-Auschuß.

26) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Bertha A n d e r t, Dienstmagd, ledig, geboren am 11. Februar 1875 zu Saaz, Böhmen, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Februar 1897) vom königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Biegnitz, vom 1. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Engelbert B e r g m a n n, Kutscher, geboren am 17. Juni 1861 zu Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 31. Januar d. J.

27) Personal-Chronik.

Der Kanzlei-Diätar L a u ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Die Wiederwahl des Gasthofsbesizers Otto N i z und des Dampfschneidemühlenbesizers Herrmann S c h ö n f e l d t zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Landeck ist bestätigt worden.

Der bisherige Maschinist und Baggermeister F a h l zu Kurzebrack ist zum Maschinenmeister ernannt und als solcher nach Großplehendorf versetzt worden.

Ernannt sind: die Postassistenten K a s p r z y c i in Graudenz, K r a j e w s k i in Strassburg Westpr., S c h i l o r r a in Thorn zu Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent W i c k e l in Thorn zum Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: der Postsekretär H e i d e m a n n von Thorn nach Berlin, die Ober-Postassistenten G e h r m a n n von Dt. Eylau nach Stuhm, R o t z e r von Schwetz (Weichsel) nach Marienburg Westpr., die Postverwalter G l a n g von Naymowo nach Hochstäblau, P y r z e w s k i von Melno nach Weissenburg Westpr., der Postverwalter K l a w i t t e r als Ober-Postassistent von Weissenburg Westpr. nach Pr. Stargard.

Dem Schulaspiranten Arno W i t t e n b e c h e r aus Rudolstadt ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Marie P o z d z i e c h aus Königl. Brinsk, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

28) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrer- und Küsterstelle an der Volks-Schule zu Trebbin, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Guts herrschaft in Drahnow Kreis Dt. Krone zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Dragasß, Kreis Schwetz, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis schulinspektor Herrn B a r t s c h zu Schwetz zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Miesionskwo, Kreis Strassburg, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis schulinspektor Herrn S e r m o n d zu Strassburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Sadluten, Kreis Stuhm, wird zum 16. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis schulinspektor Herrn S c h u l r a t h Dr. Z i n t zu Marienburg zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

29) Bekanntmachung.

Die Stelle eines Nachtwächters hier selbst ist baldigst zu besetzen. Das nicht pensionsfähige Gehalt beträgt 219 Mark. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit nach einer sechswöchentlichen Probefristleistung.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden. Militäranwärter erhalten den Vorzug.

Bischofswerder Westpr., den 24. März 1899.

Der Magistrat.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 14.)